

Herausgegeben vom Katechetischen Amt der Erzdiözese Salzburg

Religionsunterricht & Recht

einschließlich der rechtlichen Bestimmungen zum Ethikunterricht

Ergänzte und aktualisierte Version 1.7, 1.12.2015

Leitfaden für den Religionsunterricht



VORWORT

Liebe Religionslehrerinnen und -lehrer!
Sehr geehrte Schulleiterinnen und -leiter!

Der vorliegende Leitfaden zum Religionsunterricht soll Ihnen eine praktische Hilfestellung bei Fragen rund um den Religionsunterricht bieten. Unser Anliegen ist es dabei, besonders häufig auftretende Fragestellungen einfach und übersichtlich, in den Kernbereichen dennoch vollständig darzustellen.

In der Regel wurde dabei auf die wortgetreue Zitierung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung verzichtet. Die/der rechtlich vertiefend interessierte Leserin/Leser hat dennoch die Möglichkeit, anhand der seitlich abgedruckten Anmerkungen die entsprechenden rechtlichen Normen im Originaltext zu finden und zu studieren. Darüberhinaus sind die mit **D** gekennzeichneten Dokumente auf der Homepage des Katechetischen Amtes im Bereich „Rechtliches“ abrufbar.

Um Ihren Leitfaden aktuell zu halten, empfehlen wird von Zeit zu Zeit einen Blick auf unsere Homepage unter <http://katamt.kirchen.net>. Darin finden Sie im Bereich Religionsunterricht/Rechtliches/Leitfaden immer die aktuellste Version des Leitfadens in gut druckbarer Qualität. Beachten Sie dabei die Versionsnummer und das Datum.

Möge Ihnen die vorliegende Zusammenschau der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zum Religionsunterricht eine nützliche Hilfe im Schulalltag sein.
Für Vorschläge und Hinweise hinsichtlich des Inhalts und der Weiterentwicklung dieses Leitfadens sind wir dankbar.

DDr. Erwin Konjecic
Rechtsreferent

KR Dir. Mag. Josef Rupprechter
Amtsleiter

IMPRESSUM

Herausgeber: Katechetisches Amt der Erzdiözese Salzburg, Gaisbergstraße 7/II, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/8047 4000, Fax: DW 4009, E-Mail: katechetisches.amt@katamt.kirchen.net
Inhalt, Layout und Satz: DDr. Erwin Konjecic

Inhaltsverzeichnis

1	Religion - Pflichtgegenstand	4
2	Religion - Freigegegenstand	4-5
3	Abmeldung	5-6
4	Wochenstundenanzahl	6
5	Verminderung der Wochenstundenanzahl	7-9
6	Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaft am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft	10
7	Teilnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Bekenntnis am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft	11
8	Religiöse Übungen und Veranstaltungen	12-14
9	Schulaufsicht	14
10	Religionsbücher	15
11	Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Religionslehrerinnen und -lehrer	
	11.1 Missio canonica	15
	11.2 Einhaltung des Dienstweges und der Meldepflichten	15
	11.3 Allgemeine Dienstpflichten	16
	11.4 Aufsichtspflicht	17
	11.5 Supplierungen	17
	11.6 Ständige Fortbildung	17
	11.7 Fahrtkostenzuschuss	18
	11.8 Reisegebühren	18-19
12	Schulkreuz	19
13	Religiöse Lieder im Gesamtunterricht	20
14	Schulversuch „Ethik“	21
15	Tabelle: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	24
16	Tabelle: Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften	24
Anlage	Beispiele formloser Ansuchen	25-27

Abkürzungen

Abs, Abs.	Absatz	CIC	Codex Iuris Canonici	IRPB	Institut für Religionspädagogische Bildung
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schulen	dh	daher	RS	Rundschreiben
ao	außerordentliche	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	SchOG	Schulorganisationsgesetz
Art	Artikel	EstG	Einkommenssteuergesetz	sog	sogenannte(r)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz	idf	in der Folge	StGG	Staatsgrundgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt	LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	SchUG	Schulunterrichtsgesetz
BGReiKG	Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung	lit	litera	ua	unter anderem
BHS	Berufsbildende Höhere Schulen	LSR	Landesschulrat	vgl	vergleiche
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst	mind	mindestens	VOBl	Verordnungsblatt
BMS	Berufsbildende Mittlere Schulen	Nr, Nr.	Nummer	zB	zum Beispiel
BMUK	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	RelUG	Religionsunterrichtsgesetz	Z	Ziffer
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen				

§ 2 SchOG

Art 14 Abs 5a B-VG

siehe auch:
Art 9 EMRK,
Art 2, 1. ZP EMRK
Art 15-17 StGG

D 1

§ 1 Abs 1 RelUG

Art VI der 7. SchOG-
Novelle
§ 10 Abs 1 SchOG

D 1

§ 1 Abs 3 RelUG

D 1

§ 1 Abs 3 RelUG

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007

1 Religion - Pflichtgegenstand

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den **sittlichen, religiösen und sozialen Werten** sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe entsprechenden Unterricht mitzuwirken. „

„Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den **sozialen, religiösen und moralischen Werten** orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, **religiösen und weltanschaulichen Denken** anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Davon ausgehend ist Religion für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, als **Pflichtgegenstand** an öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht eingerichtet, dh an

- a) Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen,
- b) Polytechnischen Schulen
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMS und BHS)
- d) Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen in ganz Österreich.
- e) Akademien für Sozialarbeit, Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

In der Vorschulstufe wird Religion als **verbindliche Übung** geführt und nicht beurteilt. Der Besuch ist **verpflichtend**, sofern keine Befreiung vorliegt. Die Bestimmungen des RelUG (zB bezüglich Stundenzahl) sind auch auf die verbindliche Übung Religion anzuwenden.

Im Bundesland **Salzburg** ist Religion an **Berufsschulen Freigegegenstand**. Die an den Berufsschulen vorgesehene limitierte Teilnahme an Freigegegenständen und unverbindliche Übungen gilt nicht für den Religionsunterricht.

An Pädagogischen Hochschulen tritt anstelle des Religionsunterrichts das Fach **Religionspädagogik**.

2 Religion - Freigegegenstand

An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten **Berufsschulen**, ausgenommen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als **Freigegegenstand** zu führen. Weiters können am Religionsunterricht als Freigegegenstand Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die

- **ohne Bekenntnis** (konfessionslos) sind,
- einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören
- sich **nicht** als **konfessionslos** bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (z.B. Anglikaner, Sikhs).

Die Teilnahme am Freigegegenstand Religion erfolgt **auf Antrag** der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des **14. Lebensjahres** auf Antrag der **Schülerin/des Schülers** und **erfordert** die **schriftliche Anmeldung**.

Die schriftliche Anmeldung ist bei der **Schulleitung einzubringen**, welche die Anmeldung **der Religionslehrerin/dem Religionslehrer zur Kenntnis** bringt.

Nur mit der **Zustimmung** der Religionslehrerin/des Religionslehrers kann die Schülerin/der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen.

Die Anmeldung zum Religionsunterricht kann während der **ersten fünf Kalendertage des Schuljahres** erfolgen.

Die Anmeldung gilt **nur** für das **betreffende Schuljahr** und unterliegt nicht der Gebührenpflicht.

Die am Freigegegenstand Religion teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne des § 7a RelUG und erhalten auch ein **Schulbuch**.

Bei Besuch des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand wird in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter der **Rubrik Freigegegenstände** Religion aufgenommen und mit der entsprechenden **Beurteilung** versehen.

REIFEPRÜFUNG

*Der Freigegegenstand Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der **gesamten Oberstufe** den Gegenstand Religion besucht hat **oder** über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine **Externistenprüfung** erfolgreich abgelegt hat. In der **letzten Schulstufe** muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.*

*Analog sind auch jene Schülerinnen und Schüler zu behandeln, die in der letzten Schulstufe den Freigegegenstand Religion besuchen und diesen als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung wählen wollen, in den vorangehenden Schulstufen jedoch den Gegenstand **Ethik** besucht haben.*

3 Abmeldung

Die Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion ist keine gleichwertige Alternative zur Teilnahme, sondern ein Sonderfall, der seine Begründung in der durch den **Staat verfassungsrechtlich garantierten Religions- und Gewissensfreiheit** findet.

Die Abmeldung kann innerhalb einer Frist von **5 Kalendertagen ab Schulbeginn** (nicht Unterrichtsbeginn) bei der Schulleitung **schriftlich** erfolgen und gilt immer **für ein Schuljahr** bzw bis zum allfälligen **Widerruf**.

Der Schulleiter hat die zuständige **Religionslehrerin** oder den zuständigen **Religionslehrer** hievon **unverzüglich** in Kenntnis zu setzen.

Der Schulleiter hat bei der **Erstellung des Stundenplanes** darauf zu achten, dass die Religionslehrerinnen oder der Religionslehrer **möglichst frühzeitig** den Pflichtgegenstand Religion in den einzelnen Klassen unterrichten können.

Erfolgt der Eintritt der Schülerin/des Schülers erst **während des Schuljahres**, so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des **tatsächlichen Schuleintritts**. Dies gilt nicht für einen Wechsel der Schule innerhalb von Österreich während des Schuljahres .

Hinsichtlich der Abmeldung vom Religionsunterricht wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass jede, auch eine **direkte** oder **indirekt** erfolgte **Beeinflussung** der Entscheidung der Schülerinnen und Schüler oder ein Erleichtern durch Hinweise oder die Auflage hiefür bestimmter Formblätter zu unterbleiben hat.

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007

§ 12 Abs 1 SchUG

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007

siehe auch
§ 3 Prüfungsordnung
AHS, BHS

D 1

§ 1 Abs 2 RelUG

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007

D3, D 6

RS BMUKK Nr 5/2007

RS LSR für Salzburg
vom 6. Juni 1994

RS LSR für Tirol vom 3.
Juli 1984

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007

Das für den gesetzlichen Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw Werteinheiten kann **endgültig erst am Beginn des Schuljahres nach Ende der Ab- und Anmeldefrist** festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht **mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß**, für die anderen Klassen zumindest in dem im **vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß** vorzusehen.

D 4

§ 5 BGRelKE

Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten **14. Lebensjahr** sind **religionsmündig** und können eine schriftliche Abmeldung selbst vornehmen, **unter 14 Jahren** erfolgt diese **durch die Eltern**. Dabei ist anzunehmen, dass die Unterschrift eines Elternteils ausreichend ist, wenn diesbezüglich Konsens zwischen den Elternteilen angenommen werden kann.

D 3RS BMUKK Nr 5/2007
§ 2 Abs 9 Zeugnisformularverordnung

Ist eine Schülerin/ein Schüler ordnungsgemäß vom Religionsunterricht **abgemeldet**, ist die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch **durchzustreichen**. Ein auf die Abmeldung hinweisender **Vermerk** darf **nicht** aufgenommen werden.

*Rechtlich relevante Altersstufen gemäß
Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung (BGBl Nr 155/1985)*

- ☞ Vom vollendeten **10.-12. Lebensjahr** ist vor einem Religionswechsel das Kind zu hören.
- ☞ Vom vollendeten **12.-14. Lebensjahr** kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.
- ☞ Mit der Vollendung des **14. Lebensjahres** kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden (Religionsmündigkeit).

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007

Für die Beaufsichtigung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerinnen und Schüler hat die **Schulleitung** zu sorgen. Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass diese Schülerinnen und Schüler **nicht im Klassenverband verbleiben**. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte **bloß physische Anwesenheit** einer Schülerin oder eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar **keine rechtlichen Bedenken**, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule **nicht auf eine andere Art erfüllt** werden kann.

D3, D 7BMUKK Nr 5/2007
LSR für Salzburg, Zahl:
AD-7225/35-2003 vom
6.11.2003;
§ 2 Abs 4 Schulordnung

Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt 4 des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr 15/2005, →D12).

Die **Hausordnung** kann eine Erlaubnis zum **Verlassen des Schulgebäudes** für jene Schülerinnen und Schüler beinhalten, die vom Religionsunterricht abgemeldet wurden. In diesen Fällen wird jedoch empfohlen, von den Erziehungsberechtigten der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler eine **schriftliche Einverständniserklärung** einzuholen.

D3

BMUKK Nr 5/2007

§ 10 Abs 2 SchUG

BMBWK Nr 10/2006

Wenn Religionsstunden entfallen und keine Fachsupplierung stattfinden kann, so hat die Schülerin oder der Schüler in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein. Der **Entfall** von Unterrichtsstunden kann **nur dann zweckmäßig** sein, wenn weder ein Stundentausch oder eine Stundenverlegung noch eine Fachsupplierung (sinnvoll) möglich sind. In jedem Fall ist abzuwägen, ob es sich beispielsweise um eine Randstunde handelt bzw. in welcher Altersklasse sich die betreffende Klasse befindet.

Der **Widerruf** der Abmeldung ist **jederzeit zulässig** und unterliegt nicht der Gebührenpflicht. Mit dem Widerruf lebt die **Verpflichtung** zum Besuch des Religionsunterrichtes wieder auf.

Im Übrigen kann einer Schülerin/einem Schüler, die/der einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, die Teilnahme am Religionsunterricht ihres/seines Bekenntnisses im Falle des Widerrufs der Abmeldung **nicht verweigert** werden.

Der durch Abgemeldetsein versäumte Unterricht **muss nachgeholt** werden. Die/der betreffende Schülerin/Schüler hat, je nach Dauer des Fernbleibens und des damit zu erwartenden Prüfungserfolges, eine Feststellungs- bzw Nachtragsprüfung abzulegen.

4 Wochenstundenanzahl

Derzeit ist in den Stundentafeln der Lehrpläne die staatlich festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht an allen Schulen laut Schulorganisationsgesetz (mit Ausnahme der Akademien und Jahresklassen der Berufsschulen) von **2 Wochenstunden pro Klasse** vorgesehen.

Ein höheres Ausmaß ist im Bereich der AHS durch den **Wahlpflichtgegenstand Religion** möglich.

Weiters steht es den katholischen Privatschulen frei, nach Anzeige an die zuständige staatliche Schulbehörde ein höheres Stundenausmaß für den katholischen Religionsunterricht festzusetzen.

Von dem für den Religionsunterricht **im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß** darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft **weder schulautonom noch schulversuchsweise abgewichen** werden.

Für den **römisch-katholischen** Religionsunterricht sieht der **Schulvertrag** von 1962 (völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem HI Stuhl und der Republik Österreich) darüber hinaus vor, dass eine etwaige **Neufestsetzung** des Stundenausmaßes zwischen der Kirche und dem Staat **einvernehmlich** erfolgen soll.

5 Verminderung der Wochenstundenanzahl - Gruppenbildung

Das Religionsunterrichtsgesetz sieht vor, dass bei entsprechend niedriger Anzahl von Teilnehmenden am Religionsunterricht die Wochenstundenanzahl unter den in § 7a RelUG festgesetzten Bedingungen verringert werden kann (siehe nachfolgende Seiten).

Klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifende **Gruppenbildungen** im Religionsunterricht dürfen nur unter den in § 7a Abs 1 RelUG festgelegten Bedingungen vorgenommen werden, nämlich wenn:

1. weniger als die Hälfte der Schüler/innen jeder Klasse am RU teilnehmen und
2. dies vom Standpunkt der Schulorganisation und
3. dies vom Standpunkt des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

Eine Gruppenbildung im Religionsunterricht kann daher nicht schulautonom festgesetzt werden, sondern nur **im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft** erfolgen.

D 3
RS BMUKK Nr 5/2007

§ 20 Abs 2 und 3 SchUG

D 1
§ 7a Abs 5 RelUG iVm
§ 39 Abs 1 SchOG

D 2
Art I § 1 Abs 3 Schulvertrag

D 3
RS BMUKK Nr 5/2007

D 1
§ 2 Abs 2 RelUG

D 2
Art I § 1 Abs 3 Schulvertrag

D 3
RS BMUKK Nr 5/2007

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr 190/1949 in der geltenden Fassung**§ 7a**

(1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

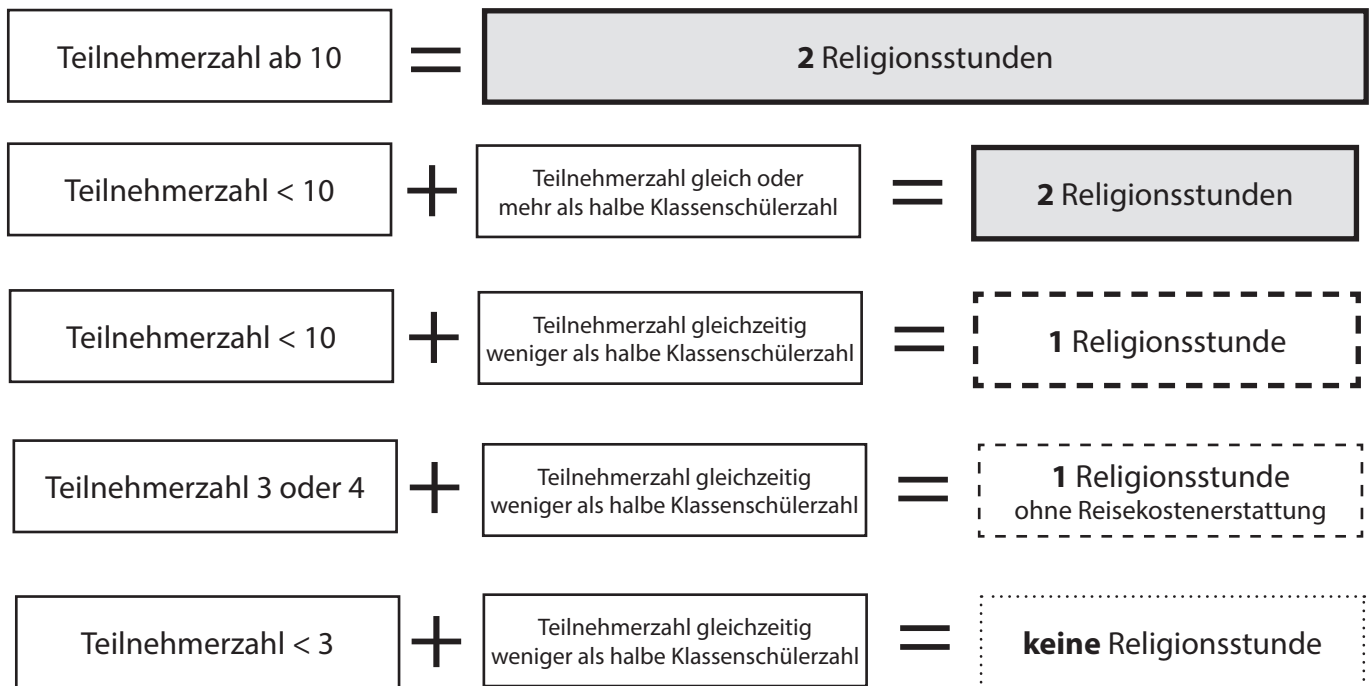
(2) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

(3) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung dieses Religionsunterrichtes allenfalls erforderlichen Reisebewegungen.

(4) Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Religion als Wahlpflichtgegenstand an allgemeinbildenden höheren Schulen im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988.

Grafische Kurzfassung von § 7a Abs 2 bis 4 RelUG:



- ☞ Bei der Teilnehmerzahl werden auch jene Schülerinnen und Schüler dazugerechnet, die ohne Bekenntnis sind und in Form des Freigegegenstandes Religion teilnehmen.
- ☞ Für das Eintreten der Verminderung der Wochenstundenanzahl müssen immer beide Voraussetzungen (weniger als 10 Teilnehmer + weniger als die halbe Klassenschülerzahl) vorliegen.

§ 7a Abs 2-4 RelUG
Beispiele

Klassenschülerzahl	Röm.kath. SchülerInnen	Abgemeldete SchülerInnen	SchülerInnen ohne Bekenntnis und andere Angemeldete	Voraussetzung 1 ja/nein	Voraussetzung 2 ja/nein	Religionsstunden
				TeilnehmerInnenzahl (weniger 10, 3 oder 4, weniger 3)	Weniger als halbe Klassenschülerzahl?	
26	20	2	2	20 (nein)	nein	2
22	14	4	-	10 (nein)	ja	2
16	10	4	-	6 (ja)	ja	1
16	11	4	-	7 (ja)	ja	1
8	4	2	-	2 (ja)	ja	0

Eine Verminderung der gesetzlich festgelegten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht aus **anderen** als den angeführten Gründen, so zB infolge Personalmangels, kann nur in **Ausnahmefällen** vom Katechetischen Amt für einen **befristeten Zeitraum** verfügt werden. Jeder Schülerin und jedem Schüler gebühren von Gesetzes wegen grundsätzlich wöchentlich 2 Stunden Religionsunterricht. Es ist daher im Rahmen der Bestimmungen dafür Vorsorge zu treffen, dass die Schülerinnen und Schüler zu einem **ungeschmälernten** Religionsunterricht kommen können.

6 Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaft

Da der Religionsunterricht in Österreich **konfessionell gebunden** ist, sieht das Religionsunterrichtsgesetz die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft **nicht** vor.

Eine **Teilnahme** mit Benotung -auch wenn Eltern dies ausdrücklich wünschen - ist **nicht zulässig** und macht das Zeugnis fehlerhaft. Ebenfalls unzulässig ist ein bloßer Teilnahmevermerk.

Schülerinnen und Schüler einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft können rechtlich daher nur zur **Beaufsichtigung** übernommen werden.

Die Beaufsichtigung kann jedoch durch die Religionslehrerin/den Religionslehrer **abgelehnt** werden, wenn dadurch die **Unterrichtsziele** des Religionsunterrichts **nicht erreicht** werden können (zB Unterrichtsstörungen, zu große Schülerinnen- und Schülerzahl ...).

In diesem Fall hat die **Schulleitung** gegebenenfalls für eine **Ersatzbeaufsichtigung** zu sorgen.

Auch in diesem Fall hat eine **Leistungsbeurteilung** und ein **Vermerk** im Zeugnis über die Teilnahme am Religionsunterricht zu **unterbleiben**.

Beispiel: Eine rumänisch-orthodoxe Schülerin möchte den katholischen Religionsunterricht besuchen, da ein orthodoxer Religionsunterricht am Schulstandort nicht angeboten wird.

→ Eine reguläre Teilnahme am katholischen Religionsunterricht ist nicht möglich, auch wenn die Eltern dies wünschen oder der orthodoxe Ortspfarrer dem zustimmt.

Das Mädchen darf jedoch mit Zustimmung der/des Religionslehrerin/Religionslehrers während des katholischen Religionsunterrichts im Klassenverband verbleiben (= Beaufsichtigung), kann jedoch auch bei Mitarbeit nicht benotet werden bzw ist auch kein Teilnahmevermerk zulässig.

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007



7 Teilnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Bekenntnis und Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

Mit Zustimmung der Religionslehrerin/des Religionslehrers können am **Freigegegenstand** Religion Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die

- **ohne Bekenntnis** (konfessionslos) sind,
- einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören
- sich **nicht** als **konfessionslos** bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (zB Anglikaner, Sikhs),
- Berufsschülerinnen und -schüler **außerhalb** Tirols und Vorarlbergs.

Bei Besuch des Religionsunterrichtes in Form des Freigegegenstandes ist in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und der vorgesehene Raum durchzustreichen. Unter der **Rubrik Freigegegenstände** wird dann die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ eingetragen und die entsprechenden **Benotung** aufgenommen.

Die Zugehörigkeit zu einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** ist im Jahres- und Semesterzeugnis **von Amts wegen** zu vermerken.

Dabei sind die vorgesehenen Kurzbezeichnungen zu verwenden (siehe Seite 19).

Bei Schülerinnen und Schülern **ohne Bekenntnis** ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum **durchzustreichen**.

Für Schülerinnen und Schüler einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** gibt es **keinen eigenen schulischen** Religionsunterricht, da sie vom Religionsunterrichtsgesetz nicht erfasst werden. Im schulischen Rahmen können sie daher nur am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilnehmen.

Außerhalb des Schulunterrichtes organisiertem Religionsunterricht von staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften kann insofern Rechnung getragen werden, als auf **Ansuchen** der Erziehungsberechtigten, wenn gleichzeitig eine diesbezügliche **Bestätigung** der/des betreffenden Religionslehrerin/Religionslehrers vorgelegt wird, in der Schulnachricht und im Zeugnis folgender Vermerk angebracht wird:

„Die Schülerin/der Schüler hat den Religionsunterricht des/der [*Langbezeichnung der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft*] besucht.“

Eine **Beurteilung** dieses Religionsunterrichtes ist **nicht zulässig**.

Wird aufgrund besonderer Umstände der Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft **außerhalb des Schulgebäudes** durchgeführt, handelt es sich dabei ebenfalls um schulischen Religionsunterricht im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes. Im Zeugnis ist daher die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und die entsprechende **Benotung** aufzunehmen.

D 3

RS BMUKK Nr 5/2007
§ 2 Abs 9 Zeugnisformularverordnung

§ 3 Abs 2 Zeugnisformularverordnung

D 3, D 10

RS BMUKK Nr 5/2007

Erlass des LSR für Salzburg, Zahl: 4-7225/3-00, vom 26.01.2000

D 9

RS LSR für Tirol
Nr 6/2013

D 1

§ 2a RelUG

8 Religiöse Übungen und Veranstaltungen

Religiöse Übungen dienen in Fortführung der Inhalte des Religionsunterrichts der **konkreten Glaubenserfahrung**, insbesondere in Form von **kirchlichen Feiern**. Die **Teilnahme** daran ist den Lehrern und Schülern **freigestellt**.

Einkehr-, Orientierungs- und Besinnungstage sind religiöse Übungen. Für deren Durchführung kann ein finanzieller Zuschuss beim Katechetischen Amt beantragt werden. Das entsprechende Formular befindet sich auf der Homepage des Katechetischen Amtes unter Religionsunterricht/Schulpastoral.

Schülerinnen und Schüler haben bei Nichtteilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen grundsätzlich **nicht schulfrei**. Für eventuellen Ersatzunterricht bzw ihre Beaufsichtigung hat die Schulleitung zu sorgen.

Ausmaß der Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen:

BUNDESLAND SALZBURG

Schülergottesdienste	Am Beginn und am Ende des Schuljahres.
Sakramentsempfang	a) bis zur 8. Schulstufe jedes Schultyps bis zu 12 Unterrichtsstunden pro Klasse und Schuljahr b) ab der 9. Schulstufe jedes Schultyps bis zu 6 Unterrichtsstunden pro Klasse und Schuljahr. <i>Unterrichtsstunden für Schülergottesdienste am Beginn und Ende des Schuljahres werden nicht mitgezählt!</i>
Ortspatrosinien	Der betreffende Tag kann über Antrag des Ortspfarrers von der Schulbehörde als schulautonomer Tag genehmigt werden. <i>* siehe Anmerkung</i>
Andere übliche kirchliche Feiern	Die Schülerin/der Schüler kann für die Zeit des Besuchs einer Messe oder Anbetungsstunde freigestellt werden.
Firmtage	Firmtag ist in den Gemeinden (ausgenommen Stadt Salzburg) an den allgemeinbildenden Pflichtschulen (ausgenommen öffentlichen Übungsschulen) schulfrei.
Schulclassfeiern	Der gesamte Schultag kann dazu verwendet werden, wenn die Feier 1. von oder unter Mitwirkung von der Religionsgemeinschaft organisiert und 2. im Anschluss oder vor dem Schülergottesdienst oder Sakramentsempfang stattfindet.
Ministrantendienst	Bei besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen ua) kann erforderliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern vom Klassenvorstand für die erforderliche Zeit vom Unterricht freigestellt werden.

** Anmerkung: Da in der Vergangenheit nur mehr wenige Pfarren den schulfreien Tag beantragt haben und auch von Seiten der Schule der schulfreie Tag immer mehr zum Problem wurde (Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler, Unterrichtsentfall), wird im Einvernehmen mit dem Landesschulrat und dem Katechetischen Amt nur mehr für die erforderliche Zeit für den Besuch eines Gottesdienstes die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt, die übrige Unterrichtszeit wird von der Schule gestaltet. Sollte jedoch eine Schule/Pfarre wegen des allgemeinen Festcharakters des Ortspatrosiniums noch auf einen schulfreien Tag bestehen, ist dafür ein schulautonomer Tag in Anspruch zu nehmen.*

D 8

VOBl der Erzdiözese Salzburg 1975, Nr 6

BUNDESLAND TIROL	
Schülergottesdienste	Am Beginn und am Ende des Schuljahres.
Religiöse Übungen und andere örtliche kirchliche Feiern allgemein Sakramentsempfang, Andachten, Einkehrtage, Schulentlasstage, Bittprozessionen ua	a) an allgemeinbildenden Pflichtschulen insgesamt 30 Stunden . b) an akademieverwandten Lehranstalten sowie an höheren und mittleren Schulen insgesamt 15 Stunden . <i>Die für die Schulentlasstage nach den Lehrplänen für VS, HS, NMS und ASO in der 8. Schulstufe im bisherigen Ausmaß in Anspruch genommene Schulzeit ist in das obgenannte Kontingent nicht einzurechnen!</i>
Religiöse Veranstaltungen für alle Schülerinnen und Schüler einer Schule Ortspatroszinien Firmtage	a) an mittleren und höheren Schulen sowie Akademien kann der betreffende Tag aufgrund einer schulautonomen Verordnung für schulfrei erklärt werden. b) an allgemeinbildenden Pflichtschulen ist grundsätzlich einer der vier schulautonomen Tage zu verwenden. Wenn Tag der Firmung nicht auf einen Sonntag, Feiertag oder schulfreien Samstag fällt, kann der Tag der Firmung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für schulfrei erklärt werden.
Religiöse Übungen für einzelne Schülerinnen und Schüler Ministrantendienst	Bei besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen ua) kann die erforderliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern vom Klassenvorstand für die erforderliche Zeit vom Unterricht freigestellt werden (§ 45 SchUG bzw § 9 Abs 6 SchPflG). Beispiele: Ministrantendienst, aber auch kirchl. Feiertage für Schülerinnen und Schüler nicht katholischer Konfession, Konfirmandenunterricht etc.

D 9
 RS LSR für Tirol Nr
 6/2013

- ☞ Religiöse Übungen sind Veranstaltungen der Kirche zur **Ergänzung** des Religionsunterrichts, die **während der Unterrichtszeit** durchgeführt werden können.
- ☞ Mit Einverständnis der Schulleitung können religiöse Übungen auch in der **Schulklasse** oder in einem anderen **geeigneten Raum der Schule** gehalten werden.
- ☞ Wegen religiöser Übungen entfallene Unterrichtseinheiten (Religions- und literarischer Unterricht) müssen **nicht nachgeholt** werden.
- ☞ Wegen der organisatorischen Unregelmäßigkeiten für den übrigen Unterricht ist es notwendig, beabsichtigte religiöse Übungen **rechtzeitig** dem **Klassen-vorstand** und der **Schulleitung** zu melden und das Einverständnis mit den betroffenen Lehrpersonen herzustellen.

vgl § 44a SchUG
§ 2 Abs 4 SchVV

D 12

RS BMBWK Nr 15/2005
(Aufsichtserlass 2005)

LSR für Salzburg,
AD-7303/2 -04 vom
4.06.2004

Die **Aufsichtspflicht** bei religiösen Übungen fällt primär der Religionlehrerin/dem Religionslehrer zu. **Anderen Lehrerinnen und Lehrern** ist die Teilnahme **freigestellt**. Sie sollen sehr herzlich zur Teilnahme eingeladen werden und sich möglichst an der Beaufsichtigung der Schüler beteiligen.

Wenn nicht genügend Lehrerinnen/Lehrer zur Verfügung stehen, können **geeignete Erwachsene** diese Aufgabe mitübernehmen. Für die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen ist es ratsam, die Grundsätze der Schulveranstaltungsverordnung heranzuziehen.

Religiöse Übungen sind **keine** Schulveranstaltungen bzw schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt ein **Lehrer** aber die Beaufsichtigung von Schülern **auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung**, handelt er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der **Lehrer** dabei erleidet, ist daher ein **Dienstunfall**.

Das Katechetische Amt hat **darüber hinaus** eine **Rechtsschutz-, Haftpflicht- und Unfallversicherung** abgeschlossen, die Aufsichtspersonen (auch schulfremde!) erfasst.

Da religiöse Übungen **weder Schulveranstaltungen** noch **schulbezogene Veranstaltungen** im gesetzlichen Sinn sind, besteht **kein Anspruch** auf Reisegebühren.

9 Schulaufsicht

D 1

§ 2, § 7c Abs 1 RelUG

Der Religionsunterricht wird durch die jeweilige gesetzlich anerkannte **Kirche** oder Religionsgesellschaft **besorgt, geleitet** und unmittelbar **beaufsichtigt**.

Die unmittelbare Beaufsichtigung erfolgt durch von der Kirche bestellte Fachinspektorinnen und Fachinspektoren.

Das Tätigkeitsprofil der Fachinspektion umfasst folgende konkrete Aufgabenbereiche:

- **Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Religionsunterricht an den Schulstandorten**
(Beaufsichtigung und fachunterrichtbezogene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Religionsunterrichts)
- **Personalmanagement**
(Hospitationen, Inspektionen, schulinterne Fachkonferenzen, Konfliktmanagement etc)
- **Schulentwicklung, Schulpastoral, Schulkultur**
(Kooperation von Fachteams, Mithilfe bei Positionierung des RU an den Schulstandorten, Unterstützung bei interkonfessionellen und interreligiösen Fragen, Förderung des Zusammenwirkens von Schulen und Pfarren/kirchlichen Einrichtungen etc)
- **Berufsfeldbezogene Forschung**
(Zusammenarbeit mit Aus-, Fort-, Weiterbildung, Erstellung fachlicher Expertisen-Lehrbuch- und Lehrplanbegutachtungen, statistische Erhebungen etc)
- **Kommunikation und Kooperation**
(Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit etc)

Ausgehend von der allgemeinen Aufsichtspflicht ist die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter jederzeit berechtigt, den Religionsunterricht zu besuchen.

Die Kompetenzen der Schulleiterin/des Schulleiters erstrecken sich auf den **organisatorischen** und **disziplinären Bereich**, jedoch **nicht auf den inhaltlichen**.

vgl § 56 SchUG und
§ 32 LDG

D 1

§ 2 Abs 1 RelUG

10 Religionsbücher

Für die im Religionsunterricht verwendeten Schulbücher und Lehrmittel ist **ausschließlich** die **Kirche** zuständig. Sie bedürfen keiner staatlichen Genehmigung, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur **staatsbürgerlichen Erziehung** stehen.

Nach positiver Begutachtung der Lehrbuchentwürfe durch die Schulamtsleiterkonferenz werden die neuen Lehrbücher zur Approbation der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt. **Nur approbierte**, in die **Schulbuchlisten** aufgenommene Schulbücher dürfen für den Religionsunterricht verwendet werden. Schülerzeitschriften wie z. B. „Regenbogen“ oder „Weite Welt“ ua dürfen in den Unterricht eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke.

11 Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Religionslehrerinnen und -lehrer

Alle Religionslehrerinnen und -lehrer unterstehen hinsichtlich der **Lehrinhalte** dem **Lehrplan** und den **kirchlichen Vorschriften** und Anordnungen, hinsichtlich der Ausübung ihrer Tätigkeit den **allgemeinen staatlichen schulrechtlichen** Rechtsvorschriften.

11.1 Missio canonica

Nur wer von der Kirchenbehörde für die Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt und ermächtigt erklärt wurde (*missio canonica, mandatum*), darf als Religionslehrerin/Religionslehrer eingesetzt werden. Die **Zuerkennung** und **Aberkennung** der *missio canonica* steht daher als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zu.

Mit der *missio canonica* übernimmt die Religionslehrerin/der Religionslehrer die Verpflichtung, ihren/seinen Unterricht im Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche gemäß den Anstellungskriterien zu erteilen und ihr/sein eigenes Leben am Evangelium zu orientieren.

Für die *missio canonica* auf Dauer sind überdies eine **mehrjährige Verwendung** im Religionsunterricht (**hauptamtliche** meist **3 Jahre**, **literarische** Lehrerinnen und Lehrer mit ao Befähigung mind **5 Jahre**), mindestens **zwei mit „sehr gut“** bewertende Inspektionsberichte sowie die **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen** Voraussetzung.

11.2 Einhaltung des Dienstweges und Meldepflichten

a) Kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer:

Anliegen, die sich auf das Dienstverhältnis oder die dienstlichen Aufgaben beziehen, sind ausschließlich an das **Katechetische Amt** zu richten (Dienstbehörde = Katechetisches Amt). (Da die Besoldung der kirchlich bestellten Religionslehrerkräfte durch Land oder Bund durchgeführt wird, kann es jedoch sinnvoll sein, in diesen Fragen direkt mit den zuständigen Sachbearbeitenden der staatlichen Schulbehörden Kontakt aufzunehmen.)

b) Pragmatisierte und Vertragslehrerinnen und -lehrer:

Anliegen, die sich auf das Dienstverhältnis oder die dienstlichen Aufgaben beziehen, sind bei der/beim unmittelbar Vorgesetzten, der **Schulleiterin/ dem Schulleiter**, einzubringen. Diese/dieser hat die eingereichten Unterlagen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (Dienstbehörde ist das jeweilige Land bzw der jeweilige Landesschulrat).

D 1, D15, D2

§ 2b Abs 3 RelUG,
Art VI § 1 Abs 5 Konkordat 1933,
§ 5 Abs 2 Schulvertrag 1962

D 1, D 2

§ 2 RelUG
Art I § 3 Abs 5 Schulvertrag 1962

D 14

Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen der österreichischen Diözesen (c 804 CIC), Punkt 1., 4. und 7.

D 11

RS LSR für Tirol Nr 34/1994

Der Dienstbehörde **und** dem Katechetischen Amt zu melden sind:

- Veränderungen hinsichtlich Name, Familienstand, Wohnsitz
- Dienstverhinderungen
- Schwangerschaft, Geburt (Übermittlung der Geburtsurkunde)
- Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, die durch das Gericht von Amts wegen zu verfolgen ist.

11.3 Allgemeine Dienstpflichten

<p>Bereitschaft zum Dienst in der konkreten Kirche</p>	<p>Die Religionslehrerin/der Religionslehrer unterrichtet im Auftrag der Kirche, dh des Bischofs, der ihr/ihm die <i>missio canonica</i> erteilt und entziehen kann. Dies setzt eine positive und aktive Beziehung zur Kirche voraus. Die erteilte <i>missio canonica</i> verlangt sinngemäß, dass die Religionslehrerin/der Religionslehrer die katholische Glaubens- und Sittenlehre verkündet.</p> <p>Die Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Pfarre wird von jeder Religionslehrerin/jedem Religionslehrer erwartet. Wohnt die Religionslehrerin/der Religionslehrer nicht in der Schulpfarre, soll sie/er dennoch öfters bei Gottesdiensten mitwirken.</p>
<p>Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungstätigkeit</p>	<p>Die Religionslehrerin/der Religionslehrer ist verpflichtet, die ihr/ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihr/ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.</p>
<p>Unterrichtsvor- und nachbereitung</p>	<p>Die Religionslehrerin/der Religionslehrer hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten. Bei der Inspektion sind die Lehrstoffverteilung sowie die schriftliche Unterrichtsplanung vorzulegen. Die Unterrichtserteilung ist nur ein Teil der Arbeit der Lehrerin/des Lehrers: Vorbereitung, Fortbildung und Reflexion sind gleichwertige Bestandteile der Berufsarbeit!</p>
<p>Konferenzen Teambesprechungen Schulentwicklung</p>	<p>Religionslehrerinnen und -lehrer haben wie literarische Lehrerinnen und Lehrer insbesondere an Konferenzen (Stammsschule), Teambesprechungen und der Schulentwicklung mitzuwirken. Eine etwaige Verhinderung ist rechtzeitig der Schulleitung unter Angabe des Grundes zu melden.</p>
<p>Lehramtliche Pflichten</p>	<p>Die Religionslehrerin/der Religionslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Unterrichtspflichtung bzw Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet.</p>



11.4 Aufsichtspflicht

Die Religionslehrerin/der Religionslehrer hat während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen die Schülerinnen und Schüler mit einer solchen **Aufmerksamkeit** und **Sorgfalt** zu beaufsichtigen, dass weder **sie selbst noch dritte Personen** körperlichen oder wirtschaftlichen Schaden erleiden.

Eine durch fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht verursachter Schaden kann disziplinar, zivil- und strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen!

Die **Aufsichtspflicht** beginnt – entsprechend der jeweiligen Diensterteilung an der Schule – **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes**. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schülerinnen und Schüler ab der **9. Schulstufe** entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schülerinnen und Schüler entbehrlich ist (Entscheidung im Einzelfall). *Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Schulstufe kann ebenfalls unter den vorstehenden Bedingungen entfallen, wenn dies zusätzlich aus besonderen schulischen Gründen zweckmäßig ist (zB Organisationsvereinfachung bei Projektunterricht, Sprachreisen etc).*

Während der **Pausen** dauert die Aufsichtspflicht an und **endet erst mit dem Verlassen der Schule** durch die Schülerinnen. Eine Form der Aufsichtspflicht ist die sog „**Gangaufsicht**“, zu der auch Religionslehrerinnen und -lehrer **unter Bedachtnahme auf ihr Stundenausmaß** eingeteilt werden können. Sie gilt grundsätzlich in Stamm- und Nebenschule(n).

11.5 Supplierungen

a) Für eine Religionslehrerin/einen Religionslehrer:

Bei Dienstverhinderung einer Religionslehrerin/eines Religionslehrers ist möglichst für eine **Fachsupplierung** zu sorgen, wobei darauf zu achten ist, dass der Vertreter eine *missio canonica* besitzt. Bei voraussichtlich **längerer Verhinderung** ist unverzüglich das **Katechetische Amt zu verständigen**, das nach Möglichkeit für Fachsupplierung sorgt. Der Entfall von Unterrichtsstunden kann nur dann zweckmäßig sein, wenn weder ein Stundentausch oder eine Stundenverlegung noch eine Fachsupplierung (sinnvoll) möglich sind.

b) Für eine literarische Lehrerin/einen literarischen Lehrer:

Religionslehrerinnen und -lehrer sind verpflichtet, gemäß dem gesetzlich vorgesehenen Höchstmaß bzw in einem ihrer **Wochenstundenanzahl entsprechenden** Ausmaß Supplierungen zu übernehmen. Bei **Priestern** und **Pastoralassistententinnen** und **-assistenten** ist hinsichtlich der Supplierungen deren **hauptberufliches Dienstverhältnis** zu berücksichtigen.

11.6 Ständige Fortbildung

Die heutigen Anforderungen an den Religionsunterricht sind für Religionslehrerinnen und -lehrer nur zu bewältigen, wenn sie/er sich **regelmäßig weiterbildet**.

Für Religionslehrerinnen und -lehrer in den **ersten drei Dienstjahren** sind Hilfen und ein Erfahrungsaustausch für die Unterrichtsarbeit erforderlich. Das **Institut für Religionspädagogische Bildung Salzburg/KPH Edith Stein** bietet daher durch entsprechende Fortbildungsangebote eine Berufsbegleitung für die ersten drei Dienstjahre an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist in dem im folgenden angeführten Ausmaß für die Verleihung der *missio canonica* auf Dauer verpflichtend.

Die **Fortbildungsverpflichtung** gilt - unter Bedachtnahme auf das Ausmaß ihrer literarischen Lehrverpflichtung - grundsätzlich **auch** für Religion unterrichtende **literarische Lehrerinnen** und **Lehrer**.

D 12

RS BMBWK Nr 15/2005
(Aufsichtserlass 2005)

§ 10 Abs 2 SchUG

RS BMBWK Nr 10/2006

11.7 Fahrtkostenzuschuss

§ 20 b Gehaltsgesetz

Anspruch auf **Fahrtkostenzuschuss** haben alle Religionslehrerinnen und -lehrer, die das sogenannte „**Pendlerpauschale**“ in Anspruch nehmen.

Um den Anspruch auf Pendlerpauschale festzustellen, ist es erforderlich, die Daten in den „**Pendlerrechner**“ (<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>), ein Online-Programm des BM für Finanzen, einzugeben. Der Pendlerrechner prüft aufgrund der Daten die Anspruchsberechtigung und stellt fest, ob ein Pendlerpauschale zusteht. Der daraus generierten Ausdruck (L34 EDV) ist dann bei der gehaltsauszahlenden Stelle abzugeben und wird bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Ebenso berücksichtigt wird dabei der Anspruch auf den „Pendlereuro“. Die Ansprüche auf Pendlerpauschale (=Steuerfreibetrag) und Fahrtkostenzuschuss bestehen **nebeneinander**.

§ 16 Abs 1 Z 6 lit b EStG 1988

Das „**kleine**“ **Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt und Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Straßenbahn, Bus) **möglich** und **zumutbar** ist.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt dann für jeden Kalendermonat bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km	18,63 Euro
40 km bis 60 km	36,84 Euro
über 60 km	55,08 Euro.

§ 16 Abs 1 Z 6 lit c EStG 1988

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **nicht möglich** oder **nicht zumutbar** ist, dann steht das „**große**“ **Pendlerpauschale** zu. Dieses Pauschale gibt es bereits ab einer Entfernung von 2 km.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt dann für jeden Kalendermonat bei einer einfachen Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km	10,14 Euro
20 km bis 40 km	40,23 Euro
40 km bis 60 km	70,02 Euro
über 60 km	100,00 Euro

Hinweis: Wenn an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum ein öffentliches Verkehrsmittel benützt werden kann, dann steht ab einer Entfernung von 20 km nur das „kleine“ Pendlerpauschale zu.

Die „Zumutbarkeit“ wird durch den Pendlerrechner ermittelt und festgestellt.

Wenn der Pendlerrechner zweifelhafte Ergebnisse liefert, kann im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw Einkommensteuererklärung der Nachweis erbracht werden, dass das Ergebnis des Pendlerrechners nicht korrekt ist. Dann erfolgt eine Korrektur des Pendlerpauschales.

Die Religionslehrerin/der Religionslehrer ist im Falle der Beantragung **nicht verpflichtet**, das öffentliche Verkehrsmittel auch **zu benützen**.

Der Fahrtkostenzuschuss ist zum **Schulbeginn** (bzw bei Dienstantritt) zu beantragen.

11.8 Reisegebühren

§ 2-5 Reisegebührenverordnung

Eine **Dienstreise** liegt vor, wenn sich die/der Bedienstete zur Ausführung eines ihr/ihm erteilten Dienstreiseauftrages an einen **außerhalb des Dienstortes** gelegenen Ort be-
gibt, der **mehr als 2 km von der Dienststelle** entfernt ist.

Stammschule ist im Regelfall die Schule, an der die Religionslehrerin/der Religionslehrer den **Großteil** der Religionsstunden unterrichtet. Ist das Stundenausmaß an Stamm- und Nebenschule gleich, so wird grundsätzlich jene Schule als Stammschule festgelegt, durch deren Festlegung die geringsten Reisegebühren entstehen.

Ausgangs- und **Endpunkt** der Reisebewegung ist die **Stammschule**. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.

Die Zuweisung einer Religionslehrerin/eines Religionslehrers zur Unterrichtserteilung außerhalb der Stammschule an eine zweite Schule ist als **dauernder Dienstauftrag** anzusehen.

Bei kirchliche bestellten Religionslehrerinnen und -lehrern, die **Geistliche** oder **Ordensangehörige von Diakonissenanstalten** sind, gilt der **Wohnort als Dienstort**.

In der Regel kann für die Fahrt von der Stammschule zur Nebenschule und bei Fortbildungsveranstaltungen nur der **Ersatz der Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel** erfolgen. Liegt aber die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im **Dienstinteresse** (zB die Nebenschule kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden), **kann** auf Antrag der Religionslehrerin/des Religionslehrers von der Schulbehörde auch die Benützung des **eigenen PKW** genehmigt werden. Es werden dann allerdings keine **Teiltagesgebühren** ausbezahlt.

Die **Reiserechnung** muss unter Anschluss aller erforderlichen Belege innerhalb von **6 Kalendermonaten**, beginnend mit jenem, in den das Ende der Dienstreise fällt, bei sonstigem Anspruchsverlust über die Schulleitung eingereicht werden. Formulare liegen bei den **Schulleitungen** auf oder können aus dem **Internet** heruntergeladen werden. Dienstaufträge können **nur im Vorhinein** erteilt werden.

12 Schulkreuz

In Schulen, an denen Religionsunterricht **Pflichtgegenstand** ist und die **Mehrzahl der Schüler** (der Schule, nicht der Klasse!) einem **christlichen Religionsbekenntnis** angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

Bezüglich der Frage, wer einem **christlichen Religionsbekenntnis** zuzuordnen sei, legte das Ministerium jene **Erhebungsweise** fest, wonach von der Gesamtschülerzahl einer Schule jene Schülerinnen und Schüler in Abzug zu bringen sind, die **keinem christlichen Religionsbekenntnis** angehören. Das sind Schülerinnen und Schüler:

- der israelitischen Religionsgesellschaft
- der islamischen Gemeinschaften
- der buddhistischen Religionsgesellschaft
- der nichtchristlichen religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bahá'í, Hindu, Alt-Aleviten)
- ohne Bekenntnis.

Daraus ergibt sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit christlichem Religionsbekenntnis.

Wenn die **Mehrheit** der Schülerinnen und Schüler der Schule **keinem christlichen Religionsbekenntnis angehört, dürfen** Kreuze ebenfalls angebracht werden.

Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.

In den **öffentlichen Pflichtschulen Salzburgs und Tirols ist immer**, unabhängig von der Anzahl der christlichen Schülerinnen und Schüler der Schule, in jedem Klassenraum ein Kreuz anzubringen.

D 1

§ 6 Abs 2 RelUG

§ 5 Abs 1 Reisegebührenverordnung

D 1

§ 2b Abs 1 RelUG

BMUKK-14.163/0001-
II/3/2013

§ 16 Abs 3 Salzburger
Schulorganisations-Aus-
führungsgesetz 1995
§ 71 Abs 2 Tiroler Schul-
organisationsgesetz
1991

GZ: BMBM-
10.000/0233-III/4/2014

§ 2 SchOG
Art 14 Abs 5a B-VG
Art 15 StGG

13 Religiöse Lieder im Gesamtunterricht

Im Zuge der parlamentarischen Anfrage anlässlich eines Konflikts um die Erstkommunionsvorbereitung an einer Volksschule hat das BMBF folgende Richtlinien für die Verwendung religiösen Liedguts im Gesamtunterricht (dh. außerhalb des Religionsunterrichts) benannt:

- Im Laufe des Gesamtunterrichts werden auch Lieder aus verschiedensten Kulturkreisen und Religionen gesungen, denn auch religiöse Lieder zählen zu dem in der Schule zu vermittelnden Kulturgut. Das Singen von **religiösen Liedern** im Gesamtunterricht ist **zulässig**, solange dies lediglich einen **bescheidenen Raum** im Unterricht einnimmt und damit **nicht bekenntnishaft** Verhaltensweisen oder **religiöse Handlungen** verbunden sind.
- Es können im Musikunterricht Lieder eingeübt werden, wenn die im Lehrplan für den Musikunterricht vorgesehenen allgemeinen Regelungen eingehalten werden. Die „**Erstkommunion**“ darf im Rahmen des **Sach- oder Gesamtunterrichts** an Volksschulen behandelt werden, die **religiösen Inhalte** als Teil der Lehre sind jedoch **ausschließlich dem Religionsunterricht** vorbehalten.
- **Nicht zulässig** ist das Singen bzw. Üben religiöser Lieder im Gesamtunterricht **ausschließlich** zur Vorbereitung einer **außerschulischen religiösen Feier** (wie z.B. Erstkommunion) **ohne** auf die aktuelle Lebenssituation der Kinder z.B. unter dem Aspekt „Entwicklung von Verständnis für Vielfalt der Kulturen“ **lehrplanmäßig einzugehen**.
- Die **Thematisierung von Feiern** mit religiösem Hintergrund hat zeitlich und **mengenmäßig begrenzt** zu sein, darf **keinen religiös-unterweisenden Charakter** haben und sollte so aufgebaut sein, dass einerseits eine Information über den Festtag und seinen **Wertehintergrund** erfolgt, damit das **Verständnis** für kulturelle Ereignisse der Gesellschaft bei allen Kindern gefördert wird, ein harmonisches Erlebnis für alle Kinder der Klasse ermöglicht wird und andererseits die **religiösen bzw. weltanschaulichen Gefühle** bzw. Überzeugungen von **andersgläubigen oder konfessionslosen** Kindern **nicht verletzt** werden. Auch sollen Feiertage und Feste anderen Religionen, denen Kinder in der betreffenden Klasse angehören, Veranlassung dazu sein, im Unterricht die verschiedenen Religionen und Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler aufzuarbeiten.
- Es kann von den Lehrerinnen und Lehrern nicht erwartet werden, dass jeder Schülerin bzw. jedem Schüler einen auf ihre bzw. seine individuelle Überzeugung abgestimmten Unterricht angeboten wird. Eine **kurzfristige differenzierte Behandlung für andersgläubige oder konfessionslose Kinder kann** je nach konkreten Umständen **angebracht sein** (z.B. anderweitige Beschäftigung im gleichen Klassenraum).
- Konfessionslose oder andersgläubige Kinder dürfen **nicht verpflichtet werden**, religiöse Lieder zu singen, wenn dies einem **glaubensmäßigen Akt** gleichkäme. Hingegen besteht in der Schule kein Anspruch darauf, nicht mit Handlungen anderer (ua. Singen religiöser Lieder) konfrontiert zu werden. Es kann von konfessionslosen bzw. andersgläubigen Kindern erwartet werden, dass sie ein **religiöses Lied akzeptieren**, schon um den in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Gedanken, wonach die Jugendlichen dem religiösen Denken anderer in der österreichischen Schule aufgeschlossen sein sollen, gerecht zu werden. Eine **generelle Befreiung** vom Singen religiöser Lieder erscheint **unverhältnismäßig**.

14 Schulversuch ETHIK

14.1 Allgemeines

Aufgrund der steigenden Zahl von Schülerinnen und Schüler, die keinen konfessionellen Religionsunterricht erhalten oder besuchen, wurde mit Schuljahr 1997/98 der Ethikunterricht in der **Sekundarstufe II** (9. bis 12. bzw. 13. Schulstufe) als Schulversuch eingeführt. Grundlage für die Durchführung des Schulversuchs am jeweiligen Standort ist der von der Schule ausgearbeitete und vorgelegte Schulversuchsplan.

Der Gegenstand Ethik ist ein Beitrag zur Werteerziehung gemäß § 2 SchOG und soll Schülerinnen und Schülern, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, vornehmlich Inhalte anbieten, die es ermöglichen, Werte zu erkennen, Sinnfragen zu erörtern und das Handeln daran reflektorisch zu orientieren.

Als „Unterrichtsveranstaltung unter der Verantwortung des Staates“ ist Ethik vom Prinzip der weltanschaulichen Neutralität bestimmt, ohne jedoch weltanschaulich bedingte Positionen auszuklammern.

Der Schulversuch Ethik ist im Sinne des SchOG **kein alternativer Pflichtgegenstand** gemäß § 8 lit. e und ändert den grundsätzlichen Charakter von Religion als Pflichtgegenstand nicht.

Die allgemeinen Bestimmungen des SchOG für Schulversuche, insbesondere § 7 Abs 5, 5a und 6 (schulinterne Zustimmungserfordernisse für die Einführung des Ethikunterrichts und Evaluierung), gelten auch für den Schulversuch Ethik.

Mit den der Schule zur Verfügung gestellten Werteeinheiten muss das Auslangen gefunden werden.

14.2 Ethik als Pflichtgegenstand/Ersatzpflichtgegenstand

Der Besuch des Ethikunterrichts ist verpflichtend:

- für **konfessionslose Schülerinnen oder Schüler**, die **nicht** zum Freigegenstand Religion einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angemeldet sind

- für Schülerinnen und Schüler, die einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören, wenn sie den Besuch eines (außerschulischen) Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses **nicht nachweisen** oder **nicht zum Freigegenstand Religion** einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angemeldet sind

- für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ihren Religionsunterricht jedoch wegen **Abmeldung** nicht besuchen („Ersatzpflichtgegenstand“).

Anders formuliert müssen jene Schülerinnen und Schüler, die den Freigegenstand Religion besuchen können, und dies auch tun, den Ethikunterricht nicht besuchen.

14.3 Wer unterrichtet Ethik?

Den Gegenstand „Ethik“ sollen jene Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, die auf Grund ihres Lehramtsstudiums sowie ihrer Weiterbildung unter Bedachtnahme auf die Inhalte und Ziele des Gegenstandes Ethik in besonderer Weise hierzu befähigt sind.

Die Unterrichtserteilung durch **Religionslehrkräfte** ist explizit **nicht ausgeschlossen**. Der Lehrkräfteeinsatz ist durch die Schulbehörde I. Instanz (Landesschulrat) vorzunehmen.

BMBWK Zl. 20.251/17-Z/A/2001

jährliche Schreiben des BMBWK/BMUKK, BMBF zur Durchführung des Schulversuchs „Ethik“

D 1*§ 7a Abs 1 bis 4 RelUG***14.4. Umfang des Ethikunterrichts**

Für die Eröffnung und Führung von Unterrichtsgruppen des Pflichtgegenstandes „Ethik“ gelten die Bestimmungen des § 7a Abs 1 bis 4 RelUG für den Pflichtgegenstand Religion sinngemäß (siehe Seiten 8 und 9). Grundsätzlich ist daher auch für den Pflichtgegenstand Ethik ein Ausmaß von 2 Wochenstunden Ausgangspunkt.

Da hinsichtlich der Teilnehmendenzahl der Adressatenkreis für den Religionsunterricht derselbe ist wie für den Ethikunterricht, steht erst **nach der Ab- und Anmeldefrist** für den Religionsunterricht das tatsächliche Stundenausmaß für den Ethikunterricht fest. Vor Ablauf der Abmeldefrist haben daher alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ihren Religionsunterricht zu besuchen.

D 3, D9*RS BMUKK Nr 5/2007**RS LSR für Tirol Nr**6/2013*

Es ist rechtlich vorgesehen, dass die Abmeldung vom Religionsunterricht jederzeit widerrufen werden kann. Grundsätzlich ist es daher auch möglich, dass Schülerinnen und Schüler, die infolge ihrer Abmeldung vom Religionsunterricht den Ethikunterricht besuchen, während des Schuljahres wieder in den Religionsunterricht zurückkehren.

Aus **Gründen der Schulorganisation** ist es jedoch zweckmäßig, die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, gegebenenfalls von ihrer Widerrufsmöglichkeit vorzugsweise innerhalb der Abmeldefrist Gebrauch zu machen.

Bei **Übertritt in den Religionsunterricht** während des Schuljahres hat die Schülerin/der Schüler die versäumten Inhalte durch eine **Feststellungsprüfung** nachzuweisen.

14.5. Information über den Ethikunterricht

Die vorgelegten und genehmigten Schulversuchspläne sind in der Schule zu publizieren (§ 7 Abs 2 SchOG).

Die in den Durchführungsbestimmungen zum Religionsunterricht (RS BMUKK 5/2007) genannte Vorgangsweise, bei der den Religionslehrkräften innerhalb der Abmeldefrist (erste Schulwoche) zu ermöglichen ist, in den Klassen, bei welchen die Schülerinnen und Schüler des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind, Religionsunterricht zu halten und die Inhalte darzustellen, ist für den Ethikunterricht **nicht vorgesehen**.

Es ist andererseits nicht rechtswidrig, wenn Schülerinnen und Schülern innerhalb der Abmeldefrist vom Religionsunterricht neben der Information über den Religionsunterricht auch Informationen über den Ethikunterricht erteilt werden, sofern damit keine Beeinflussung der Entscheidung der Schülerinnen und Schüler in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorliegt (z.B. Negativdarstellung des RU). Es besteht jedoch seitens der Ethiklehrkräfte kein Rechtsanspruch auf Information über den Ethikunterricht. Die **Schulleitung** kann diesbezüglich eine geeignete Vorgangsweise festlegen (z.B. Ausweisen in der Stundentafel, Information auf Schulhomepage).

14.6. Inhalte des Ethikunterrichts

Da der Ethikunterricht ausschließlich im Rahmen von Schulversuchen erteilt wird, gibt es dafür keinen österreichweiten, an allen Schulstandorten gültigen Lehrplan. Jede Schule hat im Rahmen der Antragstellung für die Genehmigung des Schulversuchs einen eigenen Lehrplan für Ethik zu erstellen und diesen dem Landesschulrat und dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

In Salzburg gibt es einen verhältnismäßig gut entwickelten Lehrplan, der auch an anderen österreichischen Standorten modifiziert eingesetzt wird.

Die inhaltliche Kontrolle des Ethikunterrichts unterliegt - sowie die Personalvorsorge - den staatlichen Schulbehörden und deren Schulaufsichtsorganen.

D 3*RS BMUKK Nr 5/2007*

14.7. Zeugnis

Bei Besuch des Gegenstandes Ethik ist im Zeugnisformular die für Religion vorgesehene freie Stelle für die Beurteilung gemäß § 2 Abs 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Beim Gegenstand Ethik ist dann durch eine Fußnote ein Hinweis auf den Schulversuch mit der Geschäftszahl des Genehmigungserlasses anzubringen.

§ 2 Abs 9 der Zeugnisformularverordnung

D9

RS LSR für Tirol Nr 6/2013

14.8 Zusammenfassung Religion - Ethik

Gegenstand	RELIGION	ETHIK
<i>Allgemeines</i>	Religion ist Pflichtgegenstand an allen öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen gemäß § 1 RelUG.	Ethik ist schulversuchsweise geführter Pflichtgegenstand an allen vom Bundesministerium genehmigten Schulstandorten in der Sekundarstufe II (9. bis 12. bzw 13. Schulstufe).
<i>Für wen verpflichtend?</i>	Pflichtgegenstand für Angehörige der Kirchen und Religionsgesellschaften, Freigegegenstand für Schülerinnen/Schüler ohne Bekenntnis, staatlich eingetragener Bekenntnisgemeinschaften sowie nicht anerkannter Religionsgemeinschaften, die sich dafür anmelden.	Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, für die kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird oder die ohne Bekenntnis sind. Ersatzpflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, die von ihrem konfessionellen Religionsunterricht abgemeldet sind.
<i>Erste Schulwoche/ Teilnehmendenzahl</i>	<p>Wird endgültig erst nach Ablauf der fünftägigen Ab- und Anmeldefrist festgelegt. Es gelten die Regeln des § 7a RelUG.</p> <p>Schülerinnen/Schüler, die sich vom RU abmelden bzw. die sich nicht für den Freigegegenstand Religion anmelden, nehmen am Ethikunterricht teil.</p> <p>Bis Ende der Anmelde-/Abmeldefrist ist für die 1. Klassen/Jahrgänge BHS sowie die 5. Klassen AHS das im Lehrplan festgesetzte Stundenausmaß, für die anderen Klassen das Ausmaß des Vorjahrs (provisorisch) vorzusehen (RS 5/2007).</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, haben vor Ablauf der An-/Abmeldefrist den Religionsunterricht zu besuchen.</p> <p>Nach einer ev. Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt der Wechsel zum Ethikunterricht nach der An-/Abmeldefrist.</p>	<p>Wird endgültig erst nach Ablauf der fünftägigen Ab- und Anmeldefrist festgelegt. Es gelten die Regeln des § 7a RelUG sinngemäß.</p> <p>Schülerinnen/Schüler, die sich für den Freigegegenstand Religion anmelden, nehmen nicht am Ethikunterricht teil.</p> <p>Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis, die nicht für den Freigegegenstand Religion angemeldet sind, besuchen den Ethikunterricht.</p> <p>Nach einer ev. Anmeldung zum Religionsunterricht erfolgt der Wechsel in den Religionsunterricht (Die Durchführungsbestimmungen des RS 5/2007 für den Religionsunterricht gelten nicht für den Ethikunterricht).</p>
<i>Reifeprüfung</i>	<p>Die Reifeprüfung kann sowohl im Pflichtgegenstand als auch im Freigegegenstand Religion abgelegt werden.</p> <p>Über die durch Abmeldung bzw. Teilnahme am Ethikunterricht nicht besuchten Schulstufen ist eine Externistenprüfung abzulegen. In der letzten Schulstufe muss jedenfalls der Gegenstand Religion besucht werden.</p>	<p>Die Reifeprüfung kann im (Ersatz)Pflichtgegenstand Ethik abgelegt werden.</p> <p>Über die durch Teilnahme am Religionsunterricht nicht besuchten Schulstufen ist eine Externistenprüfung abzulegen. In der letzten Schulstufe muss jedenfalls der Gegenstand Ethik besucht werden.</p>

13 GESETZLICH ANERKANNTE KIRCHEN UND RELIGIONSGESELLSCHAFTEN

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	Adjektiv	Zugelassene Abkürzung
Katholische Kirche	römisch-katholisch maronitisch-katholisch italo-albanisch chaldäisch-katholisch syro-malabar-katholisch armenisch-katholisch syrisch-katholisch äthiopisch-katholisch syro-malankar-katholisch melkitisch-katholisch ukrainisch-katholisch ruthenisch-katholisch rumänisch-katholisch griechisch-katholisch byzantinisch-katholisch bulgarisch-katholisch slowakisch-katholisch ungarisch-katholisch	röm.-kath. armen.-kath. griech.-kath.
Evangelische Kirche A.B. Evangelische Kirche H.B.	evangelisch A.B. evangelisch H.B.	evang. A.B. evang. H.B.
Altkatholische Kirche Österreichs	altkatholisch	altkath.
Griechisch-orientalische Kirche in Österreich	griechisch-orthodox serbisch-orthodox rumänisch-orthodox russisch-orthodox bulgarisch-orthodox	griech.-orth. serb.-orth. rumän.-orth. russ.-orth. bulg.-orth.
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	armenisch-apostolisch	armen.-apostol.
Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich	syrisch-orthodox	syr.-orth.
Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich	koptisch-orthodox	kopt.-orth.
Israelitische Religionsgesellschaft	israelitisch	israel.
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)	evangelisch-methodistisch	EmK
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage	Kirche Jesu Christi HLT
Neuapostolische Kirche in Österreich	neuapostolisch	neuapostol.
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich	islamisch	islam.
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft	buddhistisch	buddhist.
Jehovas Zeugen in Österreich	Jehovas Zeugen	Jehovas Zeugen
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	alevitisch	ALEVI
Freikirchen in Österreich (FKÖ) <i>(Zusammenschluss von bisher:</i> - <i>Bund der Baptistengemeinden in Österreich</i> - <i>Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich</i> - <i>Elaia Christengemeinschaft</i> - <i>Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde</i> - <i>Mennonitische Freikirche Österreich</i>)	freikirchlich freikirchlich Bund der Baptistengemeinden freikirchlich Bund Evangelikaler Gemeinden freikirchlich ELAIA Christengemeinden freikirchlich Freie Christengemeinde-Pfingstgemein- de Österreich freikirchlich Mennonitische Freikirche in Österreich	freikl. freikl. BBGÖ freikl. BEG freikl. ECG freikl. FCGÖ freikl. MFÖ

14 STAATLICH EINGETRAGENE RELIGIÖSE BEKENNTNISGEMEINSCHAFTEN

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft	Zugelassene Abkürzung
Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	(AAGÖ)
Bahá'í Religionsgemeinschaft Österreich	(Bahai)
Die Christengemeinschaft - Bewegung für religiöse Erneuerung - in Österreich	(Christengemeinschaft)
Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich	(HRÖ)
Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	(Schia)
Kirche der Siebenten Tags-Adventisten	(Kirche der STA)
Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich	(Pfk Gem. Gottes iÖ)
Vereinigungskirche in Österreich	(VK)

ANLAGE: VORSCHLÄGE FÜR FORMLOSE ANSUCHEN

Allgemeines

Die Ansuchen sind über den Dienstweg an die jeweilige zuständige Dienstbehörde zu stellen:

Pflichtschullehrerinnen und -lehrer:	Landesregierung
AHS/BMHS-Lehrerinnen und -lehrer:	Landesschulrat
kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer:	Katechetisches Amt

Wurde von einer Dienstbehörde eine **Personalnummer** zugewiesen, ist diese jeweils anzuführen.

Bei Religionslehrerinnen und -lehrer ist zu beachten, dass sowohl im Katechetischen Amt als auch bei der staatlichen Dienstbehörde ein Personalakt zu führen ist.

Daher haben auch Religionslehrerinnen und -lehrer in einem **staatlichen** Dienstverhältnis Ansuchen oder Mitteilungen, die für das Katechetische Amt von Bedeutung sind (zB Ansuchen, zu denen das Katechetische Amt eine Stellungnahme abgeben muss, oder bei denen eine Vertretung von Seite des Katechetischen Amtes zu organisieren ist, sowie bei Mitteilungen, die zur ordnungsmäßigen Führung eines Personalaktes von Bedeutung sind) jeweils auch **Kopien** an das **Katechetische Amt** zu senden.

Für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer ist das Katechetische Amt erstzuständig. Dennoch sind Dokumente, die **dienst- und besoldungsrechtlich relevant** sind, auch den **staatlichen Behörden** vorzulegen. Daher übermittelt das Katechetische Amt mit der Schulzuweisung die Dokumente an die Schulbehörde. Diese sind daher schon anlässlich der **Bewerbung** im Katechetischen Amt vorzulegen.

Ansuchen um Übernahme in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Land/Bund (I L-Vertrag)

Voraussetzung seitens der Kirche:

- Missio canonica auf Dauer
- Schriftliche Befürwortung des Katechetischen Amtes

Voraussetzungen seitens des Landes:

- Mindestdauer des Dienstverhältnisses (in Salzburg mind volle 4, in Tirol 5 Dienstjahre)
- Halbe Lehrverpflichtung auf Dauer gesichert

Voraussetzungen seitens des Bundes:

- Religionsstunden in gesicherter Verwendung

Vorgangsweise:

1. Es ist ein **schriftlicher Antrag** bei der **Landesregierung** bzw beim **Landesschulrat** zu stellen (*Beispiel 2*).
2. Es ist ein **Schreiben** an das **Katechetische Amt** zu richten, in dem das Ansuchen beim Land/Bund mitgeteilt und um einverständliche Lösung des Dienstverhältnisse als kirchlich bestellte Religionslehrerin/bestellter Religionslehrer ersucht wird. Im Falle eines Abfertigungsanspruches „Alt“ ist dieser darin ebenfalls geltend zu machen. Eine Kopie des Ansuchens beim Land/Bund ist dem Schreiben an das Katechetische Amt anzuschließen.

Dienstzeiten als kirchlich bestellte Religionslehrkraft werden bis zu **12 Jahren** bei der Übernahme in das Vertragsverhältnis zum Land/Bund **berücksichtigt**.

Im **Pflichtschulbereich** des **Landes Salzburg** ist das vertragliche Dienstverhältnis zunächst auf **1 Jahr befristet**. Nach **positiver Stellungnahme** der zuständigen **Fachinspektorin**/des zuständigen **Fachinspektors** und der **Schulleitung** geht das befristete vertragliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes über.

Anlage: Die **Anschriften** in den Formularen sind **je nach Bedarf** einzusetzen.

Beispiel 1: Für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer (nur an das Katechetische Amt)

Name	Personal-Nummer (soweit vorhanden) Stammschule
Anschrift	Datum
An das Katechetische Amt der Erzdiözese Salzburg Bildungszentrum Borromäum Gaisbergstraße 7/II 5020 Salzburg	
Betrifft: Ansuchen um Sonderurlaub	
Ich ersuche um Gewährung eines Sonderurlauben in der Zeit vom ... bis <i>Begründung:...</i>	
Mit freundlichen Grüßen Unterschrift	

Beispiel 2: Für kirchliche bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer

Name	Personal-Nummer (soweit vorhanden) Stammschule
Anschrift	Datum
An das Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 2/03 Mozartplatz 8-10 5010 Salzburg	
Betrifft: Ansuchen um Übernahme in das vertragliches Dienstverhältnis zum Land	
Ich bin seit ... Jahren kirchlich bestellte Religionslehrerin und suche um Aufnahme in das vertragliche Dienstverhältnis zum Land Salzburg an.	
Mit freundlichen Grüßen Unterschrift	
[KOPIE VON ANSUCHEN AN DAS KATECHETISCHE AMT!]	

Beispiel 5: Für Religionslehrerinnen aller Dienstverhältnisse

Name	Personal-Nummer (soweit vorhanden) Stammschule
Anschrift	Datum
An den Landesschulrat für Tirol Innrain 1 6020 Innsbruck	
Betrifft: Bekanntgabe der Schwangerschaft	
Ich gebe bekannt, dass ich ein Kind erwarte. Als voraussichtlicher Geburtstermin wird von meinem Arzt der ... angeben.	
Mit freundlichen Grüßen Unterschrift	
Beilage: Ärztliche Bescheinigung	
[KOPIE VON ANSUCHEN UND BESCHEINIUNG AN DAS KATECHETISCHE AMT!]	

Die Geburt des Kindes ist ebenfalls an die staatliche Schulbehörde/das Katechetische Amt zu melden!

Beispiel 6: Für pragmatisierte Religionslehrerinnen und -lehrer

Name	Personal-Nummer (soweit vorhanden) Stammschule
Anschrift	Datum
An den Landesschulrat für Salzburg Mozartplatz 8-10 5010 Salzburg	
Betrifft: Versetzung in den Ruhestand	
Ich ersuche um Versetzung in den Ruhestand mit Wirksamkeit vom (eventuell Begründung)	
Mit freundlichen Grüßen Unterschrift	
[KOPIE AN DAS KATECHETISCHE AMT!]	

Anschriften der staatlichen Schulbehörden:

Salzburg	Tirol
Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 2/03 Mozartplatz 8-10 5010 Salzburg	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Bildung Landhaus 2 Heiliggeiststraße 7-9 6020 Innsbruck
Landesschulrat für Salzburg Mozartplatz 8-10 5010 Salzburg	Landesschulrat für Tirol Innrain 1 6020 Innsbruck

Für rechtliche Auskünfte zum Religionsunterricht
stehen Ihnen zur Verfügung:

DDr. Erwin KONJECIC

Tel. 0662/8047 4003

erwin.konjecic@katamt.kirchen.net

FI Mag. Herbert TIEFENTHALER

Tel. 0662/8047 4004, Mobil 0676/8746 4004

herbert.tiefenthaler@katamt.kirchen.net

FI Christa HELMINGER

Tel. 0662/8047 4006, Mobil 0676/8746 4006

christa.helminger@katamt.kirchen.net

FI Dr. Kurt LENZBAUER

Tel. 0662/8047 4007, Mobil 0676/8746 4007

kurt.lenzbauer@katamt.kirchen.net